

17.07.13

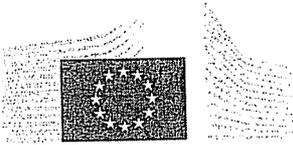
Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

C(2013) 4295 final

siehe Drucksache 547/12 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16 VII 2013
C(2013) 4295 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde {COM(2012)512 final} und bittet, die verspätete Antwort zu entschuldigen. Am 19. März 2013 erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine politische Einigung über den Vorschlag, der nun noch förmlich angenommen werden muss.

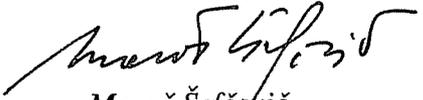
Die Kommission begrüßt insbesondere die Tatsache, dass der Bundesrat eine weitere Harmonisierung der Bankenaufsicht in der Union unterstützt, und nimmt den Standpunkt des Bundesrates zu den Regulierungsbefugnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Kenntnis.

Der Bundesrat hegt Bedenken bezüglich der Rolle der Europäischen Zentralbank (EZB) im Entscheidungsprozess der EBA. Ich darf Ihnen jedoch versichern, dass mit den vom Rat und vom Europäischen Parlament vereinbarten Änderungen der Abstimmungsmodalitäten sichergestellt werden soll, dass die Interessen aller Mitgliedstaaten im Aufsichtsorgan der EBA angemessen berücksichtigt werden und die EBA nach der Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) ordnungsgemäß funktioniert. Der Vorschlag steht somit ganz im Interesse des Binnenmarktes.

Die geänderte EBA-Verordnung führt nicht dazu, dass im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus die beteiligten Mitgliedstaaten auf Ebene des EBA-Aufsichtsorgans durch die Europäische Zentralbank ersetzt werden. Somit beeinträchtigt sie auch nicht die Unabhängigkeit der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsorgans, die weiterhin allein dem Interesse der Europäischen Union insgesamt verpflichtet sind.

Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der vom Bundesrat angesprochenen Punkte beitragen, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen


Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
DE - 10117 BERLIN